

KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Simone Oldenburg, Fraktion DIE LINKE

Maßnahmen zur Entlastung von Schulleitungen

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Die Landesregierung sieht die vorrangige Aufgabe der Schulen in der pädagogischen Arbeit und ist deshalb bestrebt, den Aufwand bezüglich Verwaltung und Statistik auf das Maß zu beschränken, welches für die Steuerung und Aufsicht der Schulverwaltungsprozesse unabdingbar ist.

Zusätzlich führen viele Anrechnungstatbestände zu einer Gewährung von Anrechnungstunden und in der Folge zu einer Minderung des Unterrichtseinsatzes. In den letzten Jahren erfolgte die Aufnahme zusätzlicher Anrechnungstatbestände, die somit insgesamt de facto zu einer Absenkung der regelmäßigen Pflichtstundenzahl vieler Lehrkräfte und damit auch von Schulleitungen geführt haben.

Anrechnungstatbestände, die zur Reduzierung des Regelstundenmaßes und des Unterrichtseinsatzes von Lehrkräften führen können, sind:

- Gewährung von Altersanrechnungstunden für Lehrkräfte,
- Einführung von Klassenleiterstunden beziehungsweise Klassenstunden für Klassenleitertätigkeit an Grundschulen sowie an Regionalen Schulen, Gesamtschulen und Gymnasien,
- Anrechnungstunden für Leitungs- und Koordinierungsaufgaben,
- Anrechnungstunden für Lehrkräfte, die in der Einführungs- und/oder der Qualifikationsphase an Gymnasien, Gesamtschulen sowie an Abend- und Fachgymnasien unterrichten,
- Anrechnungstunden für die Betreuung von Computerarbeitsplätzen im schulischen Netz,
- Anrechnungstunden für Verwaltungsaufgaben und besondere pädagogische Aufgaben im Schulpool.

Regelmäßige Evaluationsverfahren der Teilbudgets für „Leistungs- und Schulpool“ sowie Verbesserung der Anrechnungsstunden für den Einsatz in der Einführungs- und/oder Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe bringen höhere Stunden- beziehungsweise Stellenzuweisung mit sich.

Das nächste Evaluationsverfahren ist für das Schuljahr 2020/2021 vorgesehen.

Bis zu drei Prozent des Grundbudgets für Leistungs- und sonstige pädagogische Aufgaben werden genutzt.

Bereits ab dem Schuljahr 2014/2015 wurden 86 Stellen für die Verbesserung der Anrechnung des Lehrkräfteeinsatzes bei ganztätigem Lernen durch Reduzierung des Umrechnungsfaktors unter Berücksichtigung des Einsatzbereiches zur Verfügung gestellt.

Ferner kommen den Schulleitungen auch die zahlreichen Maßnahmen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Lehrkräfte und zu Einstellungen, wie beispielsweise die Vereinfachungen in Auswahlverfahren zur Besetzung von Leitungsstellen und die Auflage eines Lehrergesundheitsprogramms, zugute. Hierzu wird auf die Antwort der Landesregierung zu Frage 7 der Kleinen Anfrage auf Drucksache 7/1392 verwiesen.

1. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung seit dem Schuljahr 2017/2018 ergriffen, um Schulleitungen von ihrer umfangreichen Verwaltungstätigkeit zu entlasten?
Welche dieser Maßnahmen wurden von den Mitgliedern der Schulleitungen angenommen oder haben sich als nicht praktikabel erwiesen?

In Vorbereitung des Schuljahres 2018/2019 erfolgte gemäß der §§ 6, 7 und 11 in Verbindung mit § 12 der Lehrkräfte-Arbeitszeit-Landesverordnung [LehrArbzLVO Mecklenburg-Vorpommern (M-V)] sowohl für den Bereich der allgemeinbildenden als auch der beruflichen Schulen eine Überprüfung der Angemessenheit der Teilbudgets Leitungspool, Anrechnungsstunden für Lehrkräfte mit Einsatz in der Einführungs- und/oder der Qualifikationsphase und Schulpool auf der Grundlage der Schülerzahlen zum Beginn des Schuljahres 2017/2018. Im Ergebnis des Evaluationsprozesses erfolgte eine Neufestsetzung der genannten Teilbudgets zum Beginn des Schuljahres 2018/2019 ab dem 1. August 2018. Die nächste Evaluation ist im Schuljahr 2019/2020 vorgesehen.

Im Ergebnis der Evaluation wurden die Teilbudgets der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen insgesamt um rund 16 Stellen erhöht, davon entfielen auf

- die Evaluation des Leitungspools zehn Stellen,
- die Evaluation der Anrechnungsstunden für Lehrkräfte mit Einsatz in der Einführungs- und/oder Qualifikationsphase 2,5 Stellen sowie
- die Evaluation des Schulpools drei Stellen.

Des Weiteren dürfen Schulen gemäß § 2 Absatz 3 der Verordnung über die Unterrichtsversorgung für die Schuljahre 2018/2019 und 2019/2020 (UntVersVO 2018/2019 und 2019/2020 M-V) auf Antrag und nach Genehmigung durch die zuständige Schulbehörde für die Dauer eines Schuljahr bis zu drei Prozent der Lehrerwochenstunden des verbindlichen Grundbudgets für Leitungsaufgaben sowie zeitlich befristete Verwaltungsaufgaben, Aufgaben der Schulorganisation und pädagogische Aufgaben einsetzen (3-Prozent-Regel).

Diese Stunden stehen sodann zusätzlich zu den Stunden aus dem Leitungs- und dem Schulpool (§ 11 Absatz 1 und 2 LehrArbzLVO M-V) für die benannten Zwecke zur Verfügung. Die Stunden des Schulpools stehen für die Vergabe von Anrechnungsstunden für Verwaltungsaufgaben und besondere pädagogische Aufgaben zur Verfügung.

Ergänzend zu den bereits genannten Maßnahmen wurde mit dem Haushaltsplan 2018/2019 eine entsprechende Haushaltsregelung geschaffen. Hierzu wurde im Stellenplan des Kapitels 0751 ein entsprechender Vermerk wie folgt ausgebracht:

„In den Kapiteln 0751 bis 0756 dürfen im Einvernehmen mit dem Finanzministerium im Umfang von bis zu 50 dauerhaft freien und besetzbaren Planstellen und Stellen, die für die Gewährung von Anrechnungsstunden aus dem Leitungspool vorgesehen sind, Beschäftigungsverhältnisse für Verwaltungstätigkeiten in den Entgeltgruppen E10 bis E6 im Verhältnis 1:1,4 bis 1,8 begründet werden. Der Finanzausschuss ist jährlich nach Ablauf des Schuljahres zu unterrichten.“

Im Umfang dieser so begründeten unbefristeten Beschäftigungsverhältnisse für Verwaltungstätigkeiten sind mit der nächsten Haushaltsplanaufstellung Lehrerstellen in Stellen der entsprechenden Entgeltgruppe (E10 bis E6) zu wandeln.

Über die bestehende Möglichkeit einer entsprechenden Umwandlung von Leitungspoolstunden in Beschäftigungsverhältnisse für Verwaltungspersonal wurden alle Schulleitungen mit Schreiben vom 1. November 2017 informiert. Anträge auf Stellenumwandlung erreichten das Ministerium jedoch nicht.

Nicht zuletzt wurden die Schulleitungen dadurch entlastet, dass die ursprünglich durch den Europäischen Sozialfonds (ESF) finanzierte Maßnahme „Ergänzung, Teilung und Coaching“ aufgrund der hohen Nachweiserfordernisse in eine Landesförderung umgewandelt wurde, um genau an dieser Stelle die Nachweiserfordernisse signifikant zu reduzieren.

Darüber hinaus wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

2. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung, um die derzeit nur kommissarisch besetzten Schulleitungsstellen dauerhaft zu besetzen?

Nach § 101 Absatz 1 Schulgesetz hat jede Schule eine Schulleiterin oder einen Schulleiter und eine stellvertretende Schulleiterin oder einen stellvertretenden Schulleiter. Gemäß Schulverzeichnis gibt es im Schuljahr 2019/2020 482 öffentliche allgemeinbildende Schulen und 20 öffentliche berufliche Schulen. Somit gibt es jeweils 502 Schulleiterinnen und Schulleiter und stellvertretende Schulleiterinnen und Schulleiter, insgesamt 1004 Stellen.

Mit Erfassungsdatum 4. Oktober 2019 liegen von diesen 1.004 Schulleiterinnen und Schulleitern und stellvertretenden Schulleiterinnen und Schulleitern 60 tatsächlich vorübergehend besetzte Leitungsstellen (= 23 Schulleiterinnen und Schulleiter sowie 37 Stellvertreterinnen und Stellvertreter) vor.

Die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 4. Februar 2014 „Regelung zum Verfahren bei der Besetzung der Stellen der Schulleiterinnen und Schulleiter und deren Vertreter (Leistungsstellen) an öffentlichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ legt fest, dass die zuständige Schulbehörde die Besetzbarkeit freier oder frei werdender Leistungsstellen nach Maßgabe der jeweils geltenden Stellenbewirtschaftungsregelungen prüft und sicherstellt, dass die entsprechenden Verfahren auf der Grundlage geeigneter Planungsabläufe spätestens 36 Monate vor dem Freiwerden einer Leistungsstelle eingeleitet werden. Bei nicht planbarem Ausscheiden der Stelleninhaberin beziehungsweise des Stelleninhabers ist das Besetzungsverfahren unverzüglich einzuleiten. Dies gilt auch für die Neubesetzungen infolge von Strukturänderungen der Schulen, sobald diese beschlossen und durch die Schulbehörden genehmigt sind.

Ferner werden finanzielle Anreize geschaffen durch Zulagenzahlungen nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 21. Oktober 2014 „Gewährung einer Zulage für tarifbeschäftigte Lehrkräfte im Rahmen der kommissarischen Übertragung der Funktion der Schulleiterin/des Schulleiters oder der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters sowie für die kommissarische Leitung einer weiteren Schule und für dauerhaft bestellte Schulleiterinnen/Schulleiter beziehungsweise stellvertretende Schulleiterinnen/Schulleiter, die in die Entgeltgruppe der ihnen unterstellten Lehrkräfte eingruppiert sind“.

3. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung, um Schulleitungen künftig zu entlasten?

Mit der Verabschiedung des Haushaltes 2020/2021 liegt die Zustimmung zur Umsetzung des 200 Millionen Euro-Schulpaketes vor.

Im Rahmen des 200 Millionen Euro-Schulpaketes sind auch Maßnahmen geplant, die zur Entlastung von Schulleitungen beitragen, unter anderem die Modernisierung und Beschleunigung der Einstellungsverfahren oder die Entlastung von Schulleitungen von Schulen an Brennpunkten.

Im Zuge des Aufbaus des „Integrierten Schulmanagementsystem Mecklenburg-Vorpommern“ an den Schulen werden Softwaresysteme, wie zum Beispiel ein landeseinheitliches Lernmanagementsystem, dienstliche Postfächer für alle Lehrkräfte und eine einheitliche Schulverwaltungssoftware eingeführt. Der Einsatz dieser Softwareprodukte wird dazu beitragen, die organisatorischen und zeitlichen Aufwände für Lehrkräfte und Schulleitungen zu optimieren und zu verringern.

Gemeinsam bauen das Land und die kommunalen Träger für diese Softwaresysteme Betriebs- und Servicestrukturen auf, die die Schulleitungen zusätzlich von administrativen Tätigkeiten entlasten.

Des Weiteren wird eine wesentliche Entlastung der Schulleitungen erwartet durch das Auslaufen von derzeit laufenden ESF-Fördermaßnahmen sowie die Vereinfachung der Umsetzung von ESF-Fördermaßnahmen in der Förderperiode 2021 bis 2027.

Darüber hinaus wird auf die Vorbemerkung verwiesen.